

# Regelungen zum Nichtantritt zu und Rücktritt von einer Prüfung

#### 1. Vorliegen eines triftigen Grundes, Merkmale der Prüfungsunfähigkeit

Wird eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht, muss das Vorliegen des Hinderungsgrundes glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung, ob eine hinreichende Entschuldigung wegen einer rechtlich relevanten Prüfungsunfähigkeit vorliegt, hat das Prüfungsamt sodann auf der Grundlage der ihm vorliegenden Erkenntnisse zu treffen. Vermögen Studierende den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit nicht zu erbringen, geht dies zu ihren Lasten, da sie insoweit die Beweislast tragen.

Studierende können nur aus triftigem Grund zu einer Prüfung oder einem abtrennbaren Prüfungsteil nicht antreten oder von einer oder einem solchen bereits begonnenen zurücktreten. Relevant sind hier nur persönliche körperliche oder psychische Leiden, nicht etwa auch die Erkrankung eines nahen Angehörigen, familiäre Notlagen oder ähnliche Gründe, außer es handelt sich unter Berücksichtigung der besonderen Einzelfallumstände um außergewöhnliche Belastungen. Hierzu gehört bspw. der Tod eines nahen Angehörigen oder von Studierenden unverschuldete und nicht bis zur Prüfung nachholbare erhebliche Fehlzeiten. Schwankungen der Tagesform, Prüfungsangst, Lern- und Prüfungsstress o. Ä. stellen indes keine triftigen Gründe dar. Gesundheitliche Beeinträchtigungen werden auch dann nicht als triftiger Grund anerkannt, wenn Studierende sich diese durch ihr Verhalten zurechnen lassen müssen. Dies ist ohne Weiteres der Fall, wenn sie sich trotz Kenntnis von ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung einer Prüfung unterziehen.

# 2. Unverzügliche Anzeige und Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit

#### 2.1. Schriftliche Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfungen und sonstige Studienleistungen

Studierende, die zu einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, einer mündlichen Prüfung oder sonstigen Studienleistungen wie bspw. den Prüfungen zur körperlichen Leistungsfähigkeit im Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) nicht antreten, müssen dies gegenüber dem Prüfungsamt unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche nach der jeweiligen Prüfung, elektronisch unter ruecktritt@hspv.nrw.de anzeigen und ihre Prüfungsunfähigkeit in Form einer ärztlichen Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ärztliches Attest etc.) glaubhaft machen.

Dies gilt auch für Studierende, die eine bereits begonnene schriftliche Aufsichtsarbeit, mündliche Prüfung oder sonstige Studienleistung abbrechen (Rücktritt), mit der Maßgabe, dass die hierfür geltend gemachten Gründe gegenüber dem Prüfungsamt konkret zu benennen sind und im Falle einer Erkrankung die ärztliche Bescheinigung die Diagnose, Symptome und Auswirkungen auf das Leistungsvermögen ausweisen muss.

Soweit die Prüfungsunfähigkeit auf einer Krankheit beruht, kann das Prüfungsamt im Wiederholungsfalle die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Attests anordnen. Die amts- oder polizeiärztliche Untersuchung soll am Prüfungstag erfolgen.

#### 2.2. Häusliche Arbeiten (Referat, Haus-, Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeit)

Studierende, die eine häusliche Arbeit aufgrund von Prüfungsunfähigkeit nicht bis zum Ablauf der festgelegten Bearbeitungsfrist abgeben können und deshalb von der Prüfung zurücktreten



möchten, haben dies gegenüber dem Prüfungsamt, ebenfalls unter <u>ruecktritt@hspv.nrw.de</u> unverzüglich <u>nach Kenntnis der Gründe</u> anzuzeigen und glaubhaft zu machen, jedoch zwingend vor Ablauf der Bearbeitungsfrist. Sollte lediglich eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist benötigt werden, ist der entsprechende Antrag unter Beachtung der auf der Homepage der HSPV NRW veröffentlichten Regelungen des Prüfungsausschusses zur Verlängerung einer Bearbeitungsfrist an <u>abgabefristverlaengerung@hspv.nrw.de</u> zu richten.

Da sich die Bearbeitungszeit – anders als bei einer schriftlichen Aufsichtsarbeit oder mündlichen Prüfung – über mehrere Wochen erstreckt, sind die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit wegen der speziellen Prüfungsform in besonderem Maße zu substantiieren. So muss ein ärztliches Attest die genaue Diagnose sowie das Ausmaß der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausweisen. Bei mehreren angegebenen Leiden muss erkennbar sein, ob sie einzeln oder im (teilweisen) Zusammenwirken ein Ausmaß erreichen, das zur Prüfungsunfähigkeit führt.

#### 3. Anzeige und Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit bei anderen Stellen

des zwischen der **HSPV** NRW und den Studierenden Aufgrund bestehenden Prüfungsrechtsverhältnisses kann eine wirksame Anzeige und Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit nur gegenüber dem Prüfungsamt (nicht den Mitarbeitenden am jeweiligen unter ruecktritt@hspv.nrw.de erfolgen. elektronisch Einstellungsbehörden oder des LAFP NRW gehören nicht dem Prüfungsamt an. Deshalb sind etwaige dort angezeigte Nichtantritte oder Rücktritte in prüfungsrechtlicher Hinsicht unwirksam und bleiben unberücksichtigt.

# 4. Folgen eines Nichtantritts oder eines Rücktritts

Wird für einen Nichtantritt zu einer Prüfung oder einen Rücktritt von einer bereits begonnenen Prüfung kein triftiger Grund gegenüber dem Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht, wird die betroffene Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Hierüber erhalten die Studierenden einen Bescheid des Prüfungsamtes.

Im Falle der Genehmigung eines Nichtantritts oder Rücktritts können die Studierenden das Ergebnis der Prüfung ihres Antrages am Tag der jeweiligen Notenbekanntgabe (siehe Prüfungskalender) durch die Anzeige "Entschuldigtes Fehlen" den Webtools entnehmen. In diesem Falle erfolgt durch das Prüfungsamt keine gesonderte Nachricht per E-Mail.

Sollte die Entscheidung über die Ablehnung oder Genehmigung des jeweiligen Antrags noch ausstehen, wird in den Webtools bei der jeweiligen Prüfung die Information "Rücktritt in Bearbeitung" angezeigt.

Nicht angetretene oder abgebrochene Prüfungen oder Prüfungsteile sind, soweit noch ein Prüfungsversuch zur Verfügung steht, bei der nächsten angebotenen Möglichkeit zu absolvieren. Die Termine können dem für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungskalender entnommen werden. Bei Prüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen (bspw. Seminarleistung, Bachelorarbeit und Kolloquium) werden bereits bestandene Prüfungsteile



anerkannt, sofern nicht die gesamte Prüfung aufgrund eines Nichtantritts oder eines Rücktritts ohne triftigen Grund mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde.

# 6. Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit

# 6.1. Schwangerschaft

Im Prüfungsrecht besteht kein gesonderter Schwangerschaftsschutz, der allein aufgrund einer Schwangerschaft zu einem Rücktritt aus triftigem Grund von einer Prüfung berechtigen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. März 1968 – VII C 46.67). Hiervon unbenommen ist die Möglichkeit schwangerer Studierenden, sich wegen etwa notwendiger Ausgleichsmaßnahmen infolge von Beeinträchtigungen durch die Schwangerschaft im Rahmen von Prüfungen an das Prüfungsamt zu wenden oder wegen schwangerschaftsbedingter Beeinträchtigungen mit Krankheitswert – als prüfungsunfähig – von der Prüfung zurückzutreten.

#### 6.2 Mutterschutz

Schutzfristen vor und nach der Entbindung (vgl. § 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG)) gelten als triftiger Grund im Sinne der Ziffer 1. Erforderlich ist jedoch auch hier eine unverzügliche Anzeige und Glaubhaftmachung gegenüber dem Prüfungsamt unter <u>ruecktritt@hspv.nrw.de</u>. Schwangere Studierende dürfen in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung nicht zu Prüfungen oder abgetrennten Prüfungsteilen antreten, außer sie erklären sich zur Teilnahme ausdrücklich bereit. Eine solche Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Innerhalb der 8-Wochen-Schutzfrist nach der Entbindung dürfen die Einstellungsbehörden Studierende im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die betroffene Studierende dies ausdrücklich gegenüber ihrer Einstellungsbehörde verlangt. Die Studierende kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

#### 6.3 Elternzeit

Während der Elternzeit gelten Studierende als vom Studium beurlaubt. Beurlaubte Studierende sind gemäß § 65 Abs. 5 Satz 3 HG 2004 i. d. F. vom 14.03.2000 i. V. m. § 22 Abs. 3 FHGöD nicht berechtigt, Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und Leistungsnachweisen oder für das Auslands- oder Praxissemester selbst.

gez. Martin Bornträger Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bachelor